

Wahlordnung LV Bayern

Gültig für Vorstandswahlen und Beschlussfassungen auf Landesmitgliederversammlungen

Beschlossen auf der Landesmitgliederversammlung am 10.12.2022 in Fürth, verändert auf der Landesmitgliederversammlung am 28.10.2023 in München

§ 1 Wahl des Wahlausschusses

- (1) Im Jahr vor dem regulären Termin der Landesvorstandswahl, die alle zwei Jahre stattfindet, wählt die Landesmitgliederversammlung den Wahlausschuss gemäß Satzung. Außerdem werden mindestens zwei stellvertretende Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt, die tätig werden, wenn ein gewähltes Mitglied des Wahlausschusses nicht zur Verfügung steht.
- (2) Der Wahlausschuss bleibt nach der Landesvorstandswahl für eventuelle Nachwahlen von Landesvorstandsmitgliedern im Amt. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet 24 Monate nach seiner Wahl oder durch eine Neuwahl.
- (3) Das Landesbüro unterstützt den Wahlausschuss bei der Durchführung der Vorstandswahlen.

§ 2 Benachrichtigung über Einleitung des Wahlgangs

Spätestens acht Wochen vor dem Wahltermin bei der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die Möglichkeit informiert, für den Landesvorstand zu kandidieren. Die Benachrichtigung erfolgt per E-Mail. Mitglieder, von denen keine bekannte E-Mail-Adresse vorliegt, werden per Brief benachrichtigt. Die Mitglieder werden in der Benachrichtigung darüber informiert, Briefwahlunterlagen beantragen zu können.

§ 3 Bekanntgabe der Kandidatur

- (1) Mitglieder haben drei Wochen Zeit, um ihre Kandidatur bekannt zu geben. Dazu reichen Sie folgende Angaben für eine Kandidatenvorstellung ein: Vorstellung der Person mit Motivation der Kandidatur (maximal 2.000 Zeichen), Angaben zur beruflichen Tätigkeit, Funktionen in Unternehmen, Funktionen in Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Funktionen in Vereinen/Parteien/Verbänden und Stiftungen, Dauer der Mitgliedschaft und optional ein Digital-Foto.
- (2) Diese Angaben werden in einer Kandidatenvorstellung auf der Internetseite des Landesverbandes und in einer Kandidatenvorstellung, die sämtliche wahlberechtigten Mitglieder erhalten, veröffentlicht.

§ 4 Verschickung der Kandidatenvorstellung

- (1) Vier Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die Kandidatenvorstellungen, angeforderte Briefwahlunterlagen und die Einladung zur Mitgliederversammlung an alle in Bayern wohnenden Mitglieder geschickt. Die Briefwahlunterlagen können bis zwei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Briefwahlunterlagen

Die Briefwahlunterlagen enthalten einen Rückumschlag ans Landesbüro, einen Wahlzettel, einen Wahlumschlag und eine Erklärung, dass der Wahlzettel eigenhändig ausgefüllt wurde.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Bei Präsenzveranstaltungen wird grundsätzlich per Handzeichen abgestimmt. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, werden die Stimmen ausgezählt.
- (2) Abstimmungen finden sowohl bei virtuellen Mitgliederversammlungen als auch bei hybriden Mitgliederversammlungen mittels eines geeigneten digitalen Abstimmungstools statt. Zur Nutzung dieses Tools benötigen die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein internetfähiges Endgerät. Eine entsprechende Abstimmungssoftware wird vom Vorstand zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Präsidium kann auch Abstimmungen per Handzeichen zulassen, wenn sichergestellt werden kann, dass diese ordnungsgemäß ausgezählt werden können. Das Präsidium kann bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen hierbei auch die Stimmenabgabe mittels einer Abstimmungsfunktion in dem Videokonferenz-System zulassen.
- (4) Abstimmungen bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen können nicht geheim stattfinden. Der Vorstand stellt sicher, dass bei Abstimmungen mit der Abstimmungssoftware größtmögliche Vertraulichkeit gewahrt wird.

§ 7 Wahl und Auszählung auf der Mitgliederversammlung

- (1) Briefwahlumschläge müssen spätestens bis 14 Uhr am Tag vor der Landesmitgliederversammlung beim Wahlvorstand eingehen.
- (2) Jedes Mitglied, das keinen Gebrauch von der Briefwahl gemacht hat, kann auf der Landesmitgliederversammlung wählen.
- (3) Nach Schließung der Wahlurne werden Briefwahl und die auf der Landesmitgliederversammlung ausgefüllten Wahlzettel durch den Wahlvorstand ausgezählt und das Ergebnis bekannt gegeben.